

nur in Bezug auf die Stellung des Erzbischofs Adalbert von Mainz einiges neue. H. Bl.

38. In der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft N. F. I, 24 ff. untersucht S. Rietschel die Datierung der ersten beiden Strassburger stadtrechtlichen Aufzeichnungen und setzt die älteste, zu der in neuerer Zeit zumeist aufgegebenen Meinung Arnolds zurückkehrend, erst ins Ende des 12. Jh., die zweite aber in die Zeit nach 1214. — Wenn diese Untersuchungen wohl noch zu einer weiteren Discussion Veranlassung geben werden, so dürfte die Frage nach Entstehung und Alter des ersten Freiburger Stadtrechts durch K. Hegel endgiltig entschieden sein, der in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XI, 277 ff. gegen H. Maurer überzeugend erweist, dass die Stiftungsurkunde der Stadt, zu der die ersten 5 Artikel des Stadtrechts gehören, im J. 1121 oder 1122 gegeben ist, während die folgenden Statuten allmählich im Lauf des 12. Jh. entstanden sind, und dass die von Maurer an dem Text des Stadtrechts vorgenommenen Correcturen zumeist auf Missverständnissen beruhen.

39. In der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft XII, 297 ff. unterzieht W. Becker die berühmte Stelle des Sachsenspiegel Landrecht III, 57 § 2 über die Kurfürsten einer erneuten Besprechung und sucht die Entstehung der neuen Wahlordnung in der Zeit vor 1198 zu begründen. H. Bl.

40. Drei Stralsunder Gymnasiallehrer Reuter, Lietz und Wehner haben als wissenschaftliche Beilage zu den Programmen des Gymnasiums und Realgymnasiums Ostern 1896 'das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310—1342)' herausgegeben, und zwar zunächst den 1. Theil desselben 'Liber de hereditatum obligatione', nachdem das erste Stadtbuch bereits im J. 1875 gedruckt worden war. Die mit grosser Sorgfalt ausgeführte und mit guten Registern versehene Ausgabe eröffnet uns eine nach manchen Seiten wichtige rechts- und culturgeschichtliche Quelle. Der Rest der Hs. soll in einigen Jahren nachfolgen. E. D.

41. E. Neubauer setzt seine Veröffentlichung aus den Akener Schöffebüchern 1349 ff. in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg XXXI, 148 ff. fort (vgl. N. A. XXI, 783 n. 240); derselbe hat das 1323 beginnende älteste Zerbster Schöffebuch in